



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein

und

## Antwort

**der Landesregierung** - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

### "Love-Mobile" in Schleswig-Holstein

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im 2017 inkraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) werden auch sogenannte „Love Mobile“ erfaßt. Nach § 19 ProstSchG müssen Fahrzeuge, in denen die Prostitution ausgeübt wird, über einen ausreichend großen Innenraum, angemessene Innenausstattung sowie eine sanitäre Einrichtung und über technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten verfügen.

1. Wie viele dieser sogenannten „Love-Mobile“ werden nach Kenntnis der Landesregierung in Schleswig-Holstein betrieben?

#### Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung werden in Schleswig-Holstein keine Prostitutionsfahrzeuge i.S.d. §§ 12, 19 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) betrieben. Es lagen zum Zeitpunkt der Anfrage auch keine Anträge bzw. Anzeigen nach § 21 Abs. 1 ProstSchG auf eine entsprechende Erlaubnis vor.

Darüber hinaus gibt es in Schleswig-Holstein immer wieder Fälle illegal aufgestellter „Love-Mobile“. Kenntnisse zur konkreten Anzahl liegen nicht vor. In diesen Fällen obliegt es den Prostitutionsschutzgesetzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte die Betreiberinnen bzw. Betreiber zu sanktionieren und sie dazu zu bewegen, eine entsprechende Erlaubnis für den legalen Betrieb zu erlangen.

2. Wie stellt die Landesregierung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach § 19 ProstSchG sicher?

2.1. Werden regelmäßig polizeiliche/behördliche Kontrollen durchgeführt?

Die Fragen 2 und 2.1 werden gemeinsam beantwortet:

Die für die Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsfahrzeuges zuständigen Behörden der Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Rahmen des Antragsverfahrens die gesetzlichen Vorgaben zum Betrieb eines solchen Fahrzeugs.

Da zz. keine Prostitutionsfahrzeuge in Schleswig-Holstein betrieben werden, finden entsprechend keine Kontrollen nach dem ProstSchG statt. Ob darüber hinaus straßenrechtliche Verstöße vorliegen, konnte in der für die Beantwortung einer Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

3. Unter welchen Voraussetzungen können Landkreise und Städte das Parken von „Love-Mobilen“ an Bundes- oder Kreisstraßen untersagen?

Antwort:

Neben allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Möglichkeiten der Polizei- und Ordnungsbehörden bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können auch die Straßenbaulastträger die Nutzung ihrer Straßen limitieren. Der Gebrauch öffentlicher Straßen - dazu gehören auch Park- und Rastplätze - ist jedermann nur im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch, § 7 Abs. 1 Satz 1 FStrG, § 20 Abs. 1 Satz 1 StrWG).

Kein Gemeingebrauch - sondern grundsätzlich erlaubnispflichtige Sondernutzung - liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG) und dadurch der Gemeingebrauch anderer an der Straße beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich sind Straßen nicht für die Ausübung gewerblicher Tätigkeit (hierunter fallen auch sog. Love-Mobile) bestimmt, so dass dies eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Da bspw. die Rastanlagen dem ruhenden Verkehr dienen sollen - Straßennutzer sollen dort ihre Fahrt für eine Rast unterbrechen können - werden in der Regel keine Sondernutzungserlaubnisse für gewerbliche Tätigkeiten erteilt.

4. Wie oft wurden Prostituierte in Schleswig-Holstein, die die Prostitution in sog. „Love-Mobilen“ betrieben oder betreiben, seit dem Inkrafttreten des ProstSchG im Jahre 2017 Opfer von Straftaten (bitte aufschlüsseln nach Delikten)?

Antwort:

Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik im Sinne der Frage ist nicht möglich, da die erfragten Merkmale nicht in dieser erfasst werden.

In der Datenbank ViCLAS erfasst die Landespolizei „Sexuelle Gewaltdelikte mit fremder Täter-Opfer-Beziehung unter Einsatz von Gewalt“ und „Tötungsdelikte mit sexueller oder unklarer Motivlage“.

Seit dem 01.01.2017 wurde in ViCLAS kein Fall zum Nachteil einer Prostituierten in Verbindung mit einer Tätigkeitsausübung in einem sog. Love-Mobil erfasst.